

Kristiansen, Annette

**Article**

## Business-Tax-Panel – Zusammenführung von Unternehmenssteuerstatistiken

WISTA – Wirtschaft und Statistik

**Provided in Cooperation with:**

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

*Suggested Citation:* Kristiansen, Annette (2023) : Business-Tax-Panel – Zusammenführung von Unternehmenssteuerstatistiken, WISTA – Wirtschaft und Statistik, ISSN 1619-2907, Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden, Vol. 75, Iss. 4, pp. 47-60

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/275645>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

# BUSINESS-TAX-PANEL – ZUSAMMENFÜHRUNG VON UNTERNEHMENS- STEUERSTATISTIKEN

Annette Kristiansen

↳ **Schlüsselwörter:** Mikrodatenverknüpfung – empirische Steuerforschung – Unternehmenssteuern – Umsatzsteuer – Ertragsteuern

## ZUSAMMENFASSUNG

Das Business-Tax-Panel führt die Ertrag- und Umsatzsteuerstatistiken des Statistischen Bundesamtes bei gleichen Erhebungseinheiten im Zeitverlauf zusammen. Dies stärkt die empirische Steuerforschung mit amtlichen Unternehmenssteuerdaten und schafft vielfältige Analysemöglichkeiten für Wissenschaft und Politik. Neben der Untersuchung einzelner Steuerstatistiken im Zeitverlauf ermöglicht das Panel auch steuerstatistikübergreifende Analysen. Der Artikel beschreibt die zugrunde liegenden Einzeldaten sowie das methodische Vorgehen bei der Zusammenführung. Erste deskriptive Einblicke verdeutlichen das Potenzial für unterschiedliche Forschungsvorhaben, welche mithilfe des Business-Tax-Panels umsetzbar sind.

↳ **Keywords:** microdata linking – empirical tax research – business taxes – turnover tax – taxes on income

## ABSTRACT

*The Business Tax Panel brings together the taxes on income statistics and the turnover tax statistics of the Federal Statistical Office for the same survey units over time. This strengthens empirical tax research using official business tax data and creates a variety of opportunities for analysis for the scientific and political communities. In addition to the examination of individual sets of tax statistics over time, the panel also enables analyses across multiple tax statistics. This article describes the individual data on which the panel is based and the methodological procedure used to link the data. First descriptive insights illustrate the potential for different research projects that can be implemented using the Business Tax Panel.*



**Annette Kristiansen**

ist Ökonomin und Referentin im Referat „Unternehmenssteuern“ des Statistischen Bundesamtes. Sie beschäftigt sich mit der Zusammenführung der Unternehmenssteuerstatistiken und betreut das Netzwerk empirische Steuerforschung. Für ihre externe Promotion an der Universität Bremen untersucht sie die technologische Vielfalt multinationaler Unternehmen.

## 1

---

### Einleitung

---

Die empirische Steuerforschung mit amtlichen Unternehmenssteuerdaten war bisher nur eingeschränkt möglich. Die Unternehmenssteuerstatistiken lagen überwiegend als jährliche Datensätze der jeweiligen Steuerstatistik oder zusammengeführt als Querschnitte bei den Forschungsdatenzentren des Bundes und der Länder (FDZ) vor. Eine Ausnahme bildet das Umsatzsteuerpanel, in dem die Umsatzsteuer-Voranmeldung mit dem statistischen Unternehmensregister für die einzelnen Steuerpflichtigen im Zeitverlauf zusammengeführt wird (Harendt, 2021). Dass ein Defizit beim Datenangebot für die evidenzbasierte Politikberatung in Deutschland besteht, hat unter anderem der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen in seinem Gutachten (2020) festgestellt. Seitdem vernetzen sich Wissenschaft, Finanzverwaltung und amtliche Statistik, um die empirische Steuerforschung in Deutschland zu stärken.<sup>1</sup>

Das Steuerstatistikgesetz (StStatG) erlaubt explizit, für wissenschaftliche Analysen Einzeldatensätze der Steuerpflichtigen der verschiedenen Unternehmenssteuerstatistiken untereinander sowie mit der Einkommensteuerstatistik, soweit sie sich auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Gemeinschaften und juristische Personen bezieht, und mit dem Statistikregister (statistisches Unternehmensregister) zusammenzuführen (§ 7a Absatz 1 StStatG). Auch Verlaufsuntersuchungen dieser Datensätze sind dort geregelt (§ 7a Absatz 2 StStatG). Insbesondere dient die Zusammenführung zunächst innerhalb des Steuerstatistischen Gesamtsystems zum Informationsgewinn für die Plausibilisierung der Daten. Der potenzielle Mehrwert für die Wissenschaft wurde bereits früh erkannt (Zifonun-Kopp, 2012; Gude, 2010) und erste Querschnittsdaten der Wissenschaft zur Verfügung gestellt.<sup>2</sup> Das Interesse an zusammengeführten amtlichen Steuerdaten

wurde im Zuge des Aufbaus des Netzwerks empirische Steuerforschung (NeSt) bekräftigt. Der Grundstein für das NeSt<sup>3</sup> wurde während der Auftaktkonferenz am 19./20. Juli 2023 durch die Unterzeichnung des Mission Statements vom Bundesminister der Finanzen, Christian Lindner, und Staatssekretärin Prof. Dr. Luise Hölscher gelegt. Politik und Wissenschaft unterstützen die Bereitstellung eines Paneldatensatzes der verschiedenen Steuerarten von Unternehmen für wissenschaftliche Analysen.

Mit dem neu erstellten Business-Tax-Panel wird dem Wunsch nach Paneldaten für die verschiedenen Steuerarten der Unternehmen nachgekommen. Zusammengeführt im Längsschnitt werden sowohl die Ertragsteuern von Unternehmen als auch die Umsatzsteuerstatistiken. Dadurch ist es möglich, eine Vielzahl an Forschungsfragen zu analysieren. Das Panel umfasst aktuell den Zeitraum 2013 bis 2018 und enthält jährlich durchschnittlich 9 Millionen Beobachtungen. Neben der Analyse einzelner Steuerstatistiken oder Steueränderungen, die nur Merkmale einer Steuerstatistik benötigen, sind ebenfalls Analysen mehrerer Steuerstatistiken beziehungsweise der Steuerlast von Unternehmen durchführbar.

Nach einem Überblick über die verschiedenen Steuerarten und die zugrunde liegenden Statistiken, die zusammengeführt werden, erläutert Kapitel 3 die Methode der Datenzusammenführung. Kapitel 4 bietet erste deskriptive Einblicke in das Business-Tax-Panel, beschreibt das Potenzial für verschiedene Forschungsfragen und zeigt Möglichkeiten für umfassendere Forschungsvorhaben mit zusätzlichen Datensätzen auf. Der Beitrag schließt mit einem Fazit in Kapitel 5 und gibt einen Ausblick auf künftige Entwicklungsmöglichkeiten des Business-Tax-Panels.

## 2

---

### Datengrundlage

---

Die Datengrundlage für das Business-Tax-Panel bilden insgesamt fünf Steuerstatistiken, ergänzt um Angaben aus der Anlage Einnahmenüberschussrechnung sowie dem statistischen Unternehmensregister.

1 Weitere Informationen zum Netzwerk empirische Steuerforschung sind im Internetangebot des Bundesministeriums der Finanzen zu finden unter: [www.bundesfinanzministerium.de/NeSt](http://www.bundesfinanzministerium.de/NeSt)

2 Für das Berichtsjahr 2004 wurden die Gewerbesteuerstatistik, die Körperschaftsteuerstatistik und die Statistik der Umsatzsteuer-Voranmeldungen zusammengeführt. Für die Berichtsjahre 2007, 2010 und 2016 wurden zusätzlich noch die Statistik der Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie die Statistik der Umsatzsteuer-Veranlagungen aufgenommen.

3 Mission Statement zum Netzwerk empirische Steuerforschung unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Bei den verwendeten Steuerstatistiken handelt es sich um Vollerhebungen; die Daten werden von den zuständigen Finanzämtern über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt (sogenannte Sekundärstatistiken). Die übermittelten Angaben basieren auf den Vordrucken der jeweiligen Erklärungen<sup>4</sup>. Nach Plausibilitäts- und Doppelfallprüfungen liefern die Statistischen Ämter der Länder die Daten an das Statistische Bundesamt, das die Steuerstatistiken auf Bundesebene veröffentlicht.

Aktuell beginnt das Panel mit dem Berichtsjahr 2013, da ab diesem Zeitpunkt alle verwendeten Steuerstatistiken als jährliche Bundesstatistik vorliegen. Es endet derzeit 2018, da die Veranlagungsdauer 3,5 Jahre beträgt (ausgenommen Umsatzsteuer-Voranmeldung). Folgende Einzeldatensätze der Steuerstatistik sind enthalten:

Die **Gewerbesteuerstatistik** (EVAS-Nr.<sup>5</sup> 73511) erfasst alle Gewerbesteuerpflichtigen in Deutschland, das sind stehende Gewerbebetriebe, Marktgewerbe sowie Reisegewerbebetriebe, sofern sich diese im Inland befinden. Zwischen 1995 und 2010 wurde die Bundesstatistik dreijährlich erhoben, seit 2011 jährlich. Neben dem festgesetzten Steuermessbetrag, dem Gewerbeertrag, Gewinn und Verlust eines Gewerbebetriebes gibt die Gewerbesteuerstatistik auch Auskunft über die Hinzurechnungen, Kürzungen und Freibeträge aus der Steuerfestsetzung. Der Gewerbesteuerhebesatz ist ebenfalls verfügbar; bei Zerlegungsfällen gilt es jedoch zu beachten, dass dieser lediglich gerundet für alle Zerlegungsgemeinden des Gewerbesteuerpflichtigen vorliegt. Weitere bei der Zerlegung der Gewerbesteuer anfallende Angaben, wie beispielsweise Zerlegungsmaßstab und die Zerlegungsanteile, sind nicht im Panel integriert.

Die **Körperschaftsteuerstatistik** (EVAS-Nr. 73211) erfasst alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die unbeschränkt, beschränkt körperschaftsteuerpflichtig oder körperschaftsteuerbefreit sind. Die Bemessungsgrundlagen der Körperschaftsteuer sind Einkommen und Ertrag der Körperschaftsteuerpflichtigen. Zwischen 1992 und 2013 wurde die Bundesstatistik dreijährlich durchgeführt, danach jährlich. Die Körper-

schaftsteuerstatistik erfasst neben der festgesetzten Körperschaftsteuerschuld auch Angaben aus dem Festsetzungsverfahren. Dazu zählen Einkünfte, zu versteuerndes Einkommen, Verlustabzüge und Sondervergünstigungen.

Die **Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften** (EVAS-Nr. 73121) erfasst alle Personengesellschaften und Gemeinschaften, für die eine „einheitliche und gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen“ durchgeführt wurde. Dadurch werden die Einkünfte der Personengesellschaften und Gemeinschaften festgestellt und bei den Gesellschaftern im Zuge der Einkommen- beziehungsweise Körperschaftsteueranmeldung versteuert. Zwischen 1992 und 2007 wurde die Bundesstatistik dreijährlich ausgeführt, seit 2008 jährlich. Die Statistik liefert Informationen über die Höhe der verschiedenen Einkunftsarten, den Gewerbesteuermessbetrag, Anzahl und Art der Beteiligten und für Handelsschiffe im internationalen Verkehr die Tonnagebesteuerung nach § 5a Einkommensteuergesetz.

Die **Umsatzsteuerstatistik-Voranmeldungen** (EVAS-Nr. 73311) erfasst alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen, die im Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben haben und deren Lieferungen und Leistungen über einem Erfassungsgrenzwert<sup>6</sup> lagen. Seit 1996 wird die Bundesstatistik jährlich durchgeführt. Die Statistik gibt Auskunft über den steuerbaren Umsatz, die Lieferungen und Leistungen zum vollen und ermäßigten Steuersatz, zu innergemeinschaftlichen Erwerben, steuerfreien Lieferungen und Leistungen, zu Umsätzen nach § 13b Umsatzsteuergesetz, der entsprechenden Umsatzsteuer und zu abziehbaren Vorsteuerbeträgen.

Die **Umsatzsteuerstatistik-Veranlagungen** (EVAS-Nr. 73321) erfasst alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen, die im entsprechenden Erfassungszeitraum eine Jahreserklärung abgaben und zur Umsatzsteuer veranlagt wurden. Sie umfasst somit insbesondere auch die sogenannten Kleinunternehmer, deren Umsätze unter dem entsprechenden Erfassungsgrenzwert (der Umsatzsteuerstatistik-Voranmeldungen) lagen. Seit 2006 wird die Bundesstatistik jährlich ausgeführt. Die Statistik bietet neben den gleichen Angaben wie die Umsatzsteuer-Voranmeldung noch einige zusätzliche beziehungsweise detailliertere Kennzahlen, beispielsweise die Berichti-

<sup>4</sup> Die Vordrucke können über das [Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung](#) eingesehen werden.

<sup>5</sup> Anhand der Nummer des einheitlichen Verzeichnisses aller Statistiken des Bundes und der Länder (EVAS-Nr.) können Statistiken beispielsweise in der [Datenbank GENESIS-Online](#) gefunden werden.

<sup>6</sup> Die Grenzen sind in § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz festgehalten. Für die Jahre 2007 bis 2019 lag die Erfassungsgrenze bei 17 500 Euro, ab 2020 liegt sie bei 22 000 Euro.

gungsbeträge bei der Vorsteuer sowie detaillierte Angaben zu innergemeinschaftlichen Erwerben und Dreiecksgeschäften sowie steuerfreien Umsätzen.

Die **Einnahmenüberschussrechnung** (EVAS-Nr. 73111) ist eine Anlage zur Ermittlung der Gewinne bei der Steuerfestsetzung. Sie bildet als vereinfachte Methode das Gegenstück zur Gewinn- und Verlustrechnung bei doppelter Buchführung und erfasst alle Unternehmen, die nicht zur Bilanzierung verpflichtet sind und eine Erfassungsgrenze nicht überschreiten. Seit 2013 wird die Bundesstatistik jährlich ausgeführt mit Angaben der Betriebseinnahmen und -ausgaben sowie darunter fallenden Untergliederungen.

Für weiterführende Angaben zu den Unternehmen<sup>7</sup> wurde zusätzlich das **statistische Unternehmensregister** (EVAS-Nr. 52111) aufgenommen. Diese Datenbank deckt alle Einheiten ab, die eine deutsche Adresse aufweisen. Damit dient das statistische Unternehmensregister einerseits als wichtiges Unterstützungsinstrument für die Unternehmensstatistiken und ermöglicht andererseits Auswertungen zu Wirtschaftsstrukturen. Das hier verwendete Datenmaterial des statistischen Unternehmensregisters ist eine zeitpunktbezogene Kopie der Datenbank und wird jährlich seit 2002 aufbereitet. Neben Angaben zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und Umsätzen werden auch Angaben zur Unternehmensdemografie abgeleitet (Rink und andere, 2013).

Zusätzlich sind aus allen aufgeführten Statistiken verschiedene Ordnungsmerkmale vorhanden, beispielsweise Rechtsform, Wirtschaftszweig und Amtlicher Gemeindeschlüssel, ebenso Angaben zu Organschaftsverhältnissen. Hier ist zwischen ertragsteuerlicher Organschaft (Körperschaft- und Gewerbesteuer) und umsatzsteuerlicher Organschaft (Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Veranlagung sowie statistisches Unternehmensregister) zu unterscheiden.

Bei der **ertragsteuerlichen Organschaft** handelt es sich um ein steuerliches Konstrukt, das die Ergebnisse der Organgesellschaften dem Organträger zurechnet und dort versteuert. Es erfolgt eine Gruppenbesteuerung.

---

<sup>7</sup> Verwendet wird hier der Einheitentyp Rechtliche Einheit. Dabei handelt es sich um die kleinste rechtliche Einheit, die aus handelsbeziehungswise steuerrechtlichen Gründen Bücher führt. Die Rechtliche Einheit wird im Artikel als Unternehmen bezeichnet.

Verpflichtet zur Abgabe der Gewerbesteuererklärung ist nur der Organträger. Die Organgesellschaft wird nur als Betriebsstätte des Organträgers gesehen und ist nicht mehr gewerbesteuerpflichtig (Zieglmaier/Heyd, 2021). Falls die Organgesellschaft dennoch eine Gewerbesteuererklärung abgegeben hat, ist diese ebenfalls im Datensatz zu finden. Die Körperschaftsteuererklärung ist jedoch von allen Beteiligten eines Organkreises abzugeben, da alle Beteiligten eigenständige Einheiten bleiben.

Die **umsatzsteuerliche Organschaft** ist ein Zusammenschluss von einem Organträger, der als selbstständiger Teil der Organschaft den umsatzsteuerlichen Unternehmer darstellt, und einer oder mehreren Organgesellschaften als unselbstständige Unternehmensteile zu einem Organkreis. Der Organkreis wird als ein einheitliches umsatzsteuerliches Unternehmen betrachtet (Zieglmaier/Heyd, 2021). Dies bedeutet, dass Ordnungsmerkmale des Organträgers für den gesamten Organkreis gelten, auch wenn die einzelne Organgesellschaft andere Ordnungsmerkmale aufweist (Harendt, 2021). Sowohl die Umsatzsteuer-Voranmeldung als auch die Umsatzsteuer-Veranlagung muss lediglich der Organträger abgeben. Während eine ertragsteuerliche Organschaft immer auf einem expliziten Gewinnabführungsvertrag zwischen den beteiligten Gesellschaften basiert, entsteht eine umsatzsteuerliche Organschaft automatisch bei Vorliegen bestimmter Kriterien.

### 3

---

## Zusammenführung der Unternehmenssteuerstatistiken

---

Das Vorgehen für die Zusammenführung der Unternehmenssteuerstatistiken basiert auf den Arbeiten von Buchner und andere (2022). Das resultierende FDZ-Produkt „Integrierte Datengrundlage aus Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuerstatistik (Voranmeldungen), Statistik der Personengesellschaften und Gemeinschaften und Umsatzsteuerstatistik (Veranlagungen) (GKUPV)“<sup>8</sup> kann als Vorgängerversion zum Business-Tax-Panel verstanden werden. Dabei wurden anhand

---

<sup>8</sup> Für die Jahre 2007, 2010 und 2016 ist das GKUPV über die Seite der FDZ unter [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de) abrufbar.

„Record Linkage“<sup>19</sup> der aktuellen und alten Steuernummern die Steuerstatistiken zusammengeführt und eine vorher definierte Reihenfolge beim Zusammenspielen eingehalten. Diese starre Methode wurde nun aufgebrochen und weitere Identifikatoren für die Zusammenführung verwendet sowie zusätzliche Schritte eingeführt. Die wichtigste Neuerung ist, dass die Steuernummern im Zeitverlauf zusammengeführt werden, sodass ein Panel-datensatz entsteht. Weiterhin enthält das Business-Tax-Panel zusätzliche Angaben aus der Einnahmenüberschussrechnung und einen erweiterten Merkmalskranz aus dem statistischen Unternehmensregister. Insgesamt erfolgt die Panelerstellung in drei im Folgenden erläuterten Schritten. Als Vergleich wird die Veränderung gegenüber dem FDZ-Produkt GKUPV herangezogen.

Im ersten Schritt werden die Umsatzsteuerstatistiken (Voranmeldung und Veranlagung), die Ertragsteuern (Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerstatistik) sowie die Statistik über die Personengesellschaften und

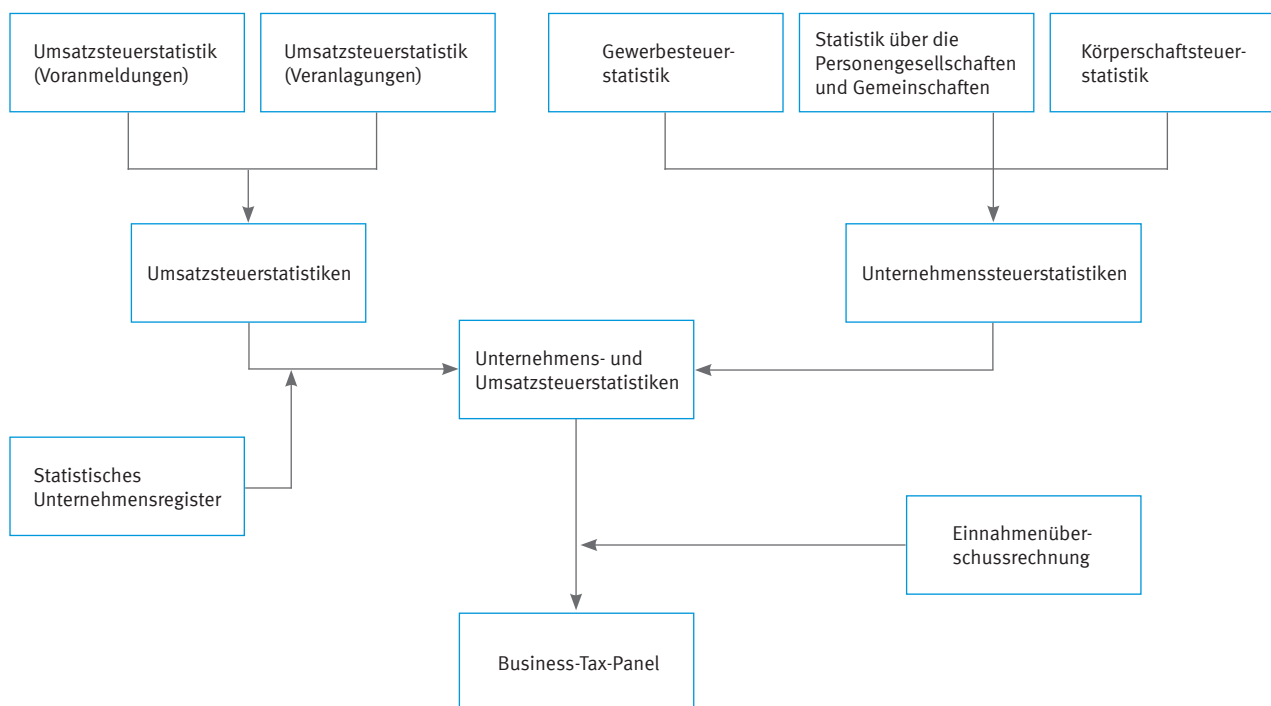
Gemeinschaften jeweils über die aktuelle und alte Steuernummer zusammengeführt. Dieses Vorgehen stellt sicher, dass möglichst viele Einheiten aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung mit der entsprechenden Umsatzsteuer-Veranlagung zusammengeführt werden. Als nächstes werden die beiden nach Steuerart differenzierten Datensätze ebenfalls über die Kombinationsmöglichkeiten der Steuernummern zusammengeführt. Aus dieser Änderung resultiert eine erste Verbesserung. Jährlich werden etwa 50 000 Einheiten zusätzlich aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung zu der jeweiligen Umsatzsteuer-Veranlagung zugeordnet.

Die aktuelle Steuernummer dient auch dazu, das statistische Unternehmensregister sowohl an die Umsatzsteuer-Voranmeldung als auch in einem nächsten Schritt an die Umsatzsteuer-Veranlagung zu spielen. Bevor ein direktes Zusammenspielen erfolgen kann, wird die aktuelle Steuernummer aus dem statistischen Unternehmensregister um doppelte Steuernummern bereinigt. Erhebungsmerkmale – wie Gründungs-, Schließungsdatum, steuerbarer Umsatz und Organschaftsverhältnis – ermöglichen hierbei zu entscheiden, welche Einheit aus

<sup>9</sup> Beim „Record Linkage“ erfolgt die Zusammenführung der Einheiten anhand gleicher Identifikatoren der vorliegenden Statistiken. Dies steht im Gegensatz zum „Statistical Matching“, bei dem ähnliche, aber nicht unbedingt identische Einheiten zusammengeführt werden.

### Grafik 1

Dem Business-Tax-Panel zugrunde liegende Statistiken und Ablauf der Zusammenführung



dem statistischen Unternehmensregister über die Steuernummer an die Daten der Umsatzsteuerstatistiken angepielt werden kann. Einheiten, die nur im statistischen Unternehmensregister, aber nicht in den Umsatzsteuerstatistiken vorliegen und somit auch nicht an das Panel angepielt wurden, werden nicht aufgenommen.

Anschließend werden die Angaben der Einnahmenüberschussrechnung über die aktuelle Steuernummer an die jeweils aktuelle Steuernummer der bereits zusammengeführten Steuerstatistiken angepielt. [↗ Grafik 1](#)

Im zweiten Schritt werden Angaben des Handelsregisters herangezogen sowie eine manuelle Recherche für umsatzstarke Einheiten vorgenommen, um die Qualität der Zusammenführung zu verbessern. Da die Handelsregistereintragungen (Art, Nummer und Postleitzahl des Unternehmens) nicht für jedes Bundesland eindeutig sind und die Angaben nicht plausibilisiert werden, sind Ordnungsmerkmale (Rechtsform, Wirtschaftszweig und Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel) heranzuziehen. Bei diesem Schritt basiert die Zusammenführung auf übereinstimmenden Angaben sowohl der Handelsregistereintragungen als auch der Ordnungsmerkmale. Bei umsatzstarken Einheiten erfolgt eine manuelle Prüfung und Zuordnung. Jährlich können so etwa 3 000 Einheiten mit mindestens einer weiteren Statistik zusammengeführt werden. Da die Handelsregistereintragung erst nach und nach in den jeweiligen Steuerstatistiken aufgenommen wurde und die Qualität im Zeitverlauf zunimmt, sind über diese Information in aktuelleren Jahren mehr Zuordnungen möglich. Künftig sollte sich die Zuordnung über die Handelsregistereintragung oder andere zusätzliche Identifikatoren noch verbessern.

Als dritter und finaler Schritt folgen das Erstellen einer Cluster-Steuernummer und das Zusammenführen über die Zeit. Die Wechsel der Steuernummern werden nicht

zeitgleich in allen Steuerstatistiken erfasst. Daher wird zunächst aus allen vorliegenden Steuernummern einer Einheit in einem Jahr eine Cluster-Steuernummer gebildet. Finden Veränderungen der Steuernummer in einer Statistik früher statt als in einer anderen, werden die dazwischenliegenden Jahre ebenfalls in das Cluster aufgenommen. [↗ Tabelle 1](#) Insgesamt ermöglicht die Cluster-Steuernummer jährlich weitere 6 000 zusätzliche Zusammenführungen.

Mithilfe der Cluster-Steuernummer kann nun ebenfalls die Einheit im Zeitverlauf weiterverfolgt werden. Nach einem Zeitfenster von drei Jahren kann allerdings die Finanzverwaltung die Steuernummer neu vergeben, daher erfolgt bei diesem Schritt eine Begrenzung auf diesen Zeitraum. Für das Umsatzsteuerpanel werden für die Panelerstellung nach Verwendung der Steuernummer die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die Unternehmensnummer verwendet (Harendt, 2021). Dieser Schritt wird derzeit für das Business-Tax-Panel nicht angewendet. Abschließend werden die Variablen ausgewählt sowie statistikübergreifende Variablen erstellt.

## 4

### Business-Tax-Panel

#### 4.1 Beschreibung

Das Business-Tax-Panel enthält Informationen zu den verschiedenen Unternehmenssteuern für die Jahre 2013 bis 2018. Das unbalancierte Panel<sup>10</sup> umfasst über

10 Einige Einheiten liegen nicht in jedem Jahr des Beobachtungszeitraums vor. Einheiten können, zum Beispiel aufgrund von Unternehmensschließungen, Neugründungen oder unterschiedlichen Erfassungsgrenzwerten, ausscheiden oder später hinzukommen.

**Tabelle 1**

Beispiel für die Bildung und Übertragung einer Cluster-Steuernummer

	Aktuelle Steuernummer Umsatzsteuer-Veranlagung	Alte Steuernummer Umsatzsteuer-Veranlagung	Aktuelle Steuernummer Gewerbesteuer	Alte Steuernummer Gewerbesteuer	Cluster-Steuernummer
2015	995		110	995	110#995
2016	995				995#_
2016			110		110#_
2017	110	995	110		110#995
2016	995		110		110#995

50 Millionen Beobachtungen. Zu beachten ist, dass Einheiten zum Beispiel aufgrund ihrer Rechtsform oder je nach Erfassungsgrenze (siehe Umsatzsteuer-Voranmeldung) nicht in jedem Jahr und/oder in jeder Statistik vertreten sein müssen. Die Hälfte der Beobachtungen weist Informationen aus mindestens drei Statistiken auf, bei einem Drittel der Beobachtungen stammen die Informationen aus vier Statistiken.<sup>11</sup>

Aufgrund der mehr als 2 000 verfügbaren Variablen sowie möglichen jährlichen Änderungen der Kennziffern erfolgt eine Auswahl an Variablen, deren jährliche Änderungen berücksichtigt werden. Für die Auswahl dienen die in den ehemaligen Fachserien beziehungsweise Statistischen Berichten des Statistischen Bundesamtes veröffentlichten Angaben sowie bisherige Anfragen zu spezifischen Angaben seitens Politik und Wissenschaft als Orientierung. Die Ordnungsmerkmale (Rechtsform, Wirtschaftszweig und Amtlicher Gemeindegemeinschaftsschlüssel) werden jeweils aneinandergereiht, sodass für jede Statistik die jeweilige Ausprägung der Ordnungsmerkmale verwendet werden kann. Um die Verkettung auflösen zu können, wird ein zusätzliches Merkmal mit der Information eingeführt, in welchen Statistiken die jeweilige Beobachtung enthalten ist. Darüber hinaus wird jeweils ein Ordnungsmerkmal für die umsatz- und ertragsteuerlichen Statistiken gebildet. Insbesondere bei Organkreisen können die Ordnungsmerkmale voneinander abweichen (Buchner und andere, 2022). Die Auswahl an Variablen soll jedoch nicht abschließend sein. Dies bedeutet, dass weitere Variablen aus den zugrunde lie-

genden Statistiken auf Nachfrage angespielt werden können.

### 4.2 Deskriptive Einblicke und Analysemöglichkeiten

Die Möglichkeiten für Analysen sind vielfältig; sie erstrecken sich über Analysen einzelner Merkmale einer Steuerart bis hin zu solchen unter Nutzung verschiedener Steuerarten und zusätzlicher Unternehmensinformationen. Neben Querschnittsanalysen sind nun auch Panelanalysen möglich. Somit können beispielsweise Veränderungen verschiedener Merkmale durch Änderung einzelner Steuergesetze über die Zeit beobachtet werden.

Für die Ertragsteuern lassen sich verschiedene Fragestellungen untersuchen, zum Beispiel: Bezüglich der Gewerbesteuer ist es möglich, die Hinzurechnungen und deren Auswirkung auf die Steuerlast zu betrachten, für die Körperschaftsteuer können die Auswirkungen von Verlustabzugsbeschränkungen auf die Steuerlast ausgewertet werden. Auch ist es aufgrund der umfassenden Angaben realisierbar, die unternehmensseitige Steuerlast für Kapitalgesellschaften zu berechnen.

Bezieht sich die Forschungsfrage nur auf die Umsatzsteuerstatistik, so bietet es sich an, den Aufsatz von Harendt (2021) heranzuziehen. Er beschreibt ausführlich die Analysemöglichkeiten der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und zeigt anhand der Krisenjahre 2009 bis 2012 das Analysepotenzial auf. Die dort beschriebenen Analysemöglichkeiten sind auf die im Business-Tax-Panel enthaltene Umsatzsteuer-Veranlagung übertrag-

11 Die Gewerbesteuer-, die Körperschaftsteuer-, die Umsatzsteuerstatistiken, die Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie die Anlage Einnahmenüberschussrechnung liegen jeweils vollständig vor, sodass steuerstatistikspezifische Auswertungen sowie steuerstatistikübergreifende Auswertungen möglich sind.

**Tabelle 2**  
Rechtsformgruppen<sup>1</sup> 2018

	Insgesamt	Einheiten zusammengeführt <sup>3</sup>	
	Anzahl		%
Kapitalgesellschaften <sup>2</sup>	1 379 448	936 337	67,9
Personengesellschaften und Ähnliche	1 505 087	759 635	50,5
Einzelunternehmen	7 297 452	3 086 437	42,3
Übrige juristische Personen	175 318	46 650	26,6
<b>Insgesamt</b>	<b>10 357 305</b>	<b>4 829 059</b>	<b>46,6</b>

1 Zur Identifizierung der Rechtsformgruppen werden zunächst die Angaben der Rechtsform aus den Ertragsteuern und dann aus den Umsatzsteuern verwendet.

2 Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

3 Einheiten, die Angaben in der Umsatzsteuer-Veranlagung sowie entweder der Körperschaftsteuerstatistik, Einnahmenüberschussrechnung oder der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften gemacht haben.



bar. Der kürzere Betrachtungszeitraum reduziert jedoch die Möglichkeiten.

### Ertrag- und Umsatzsteuern

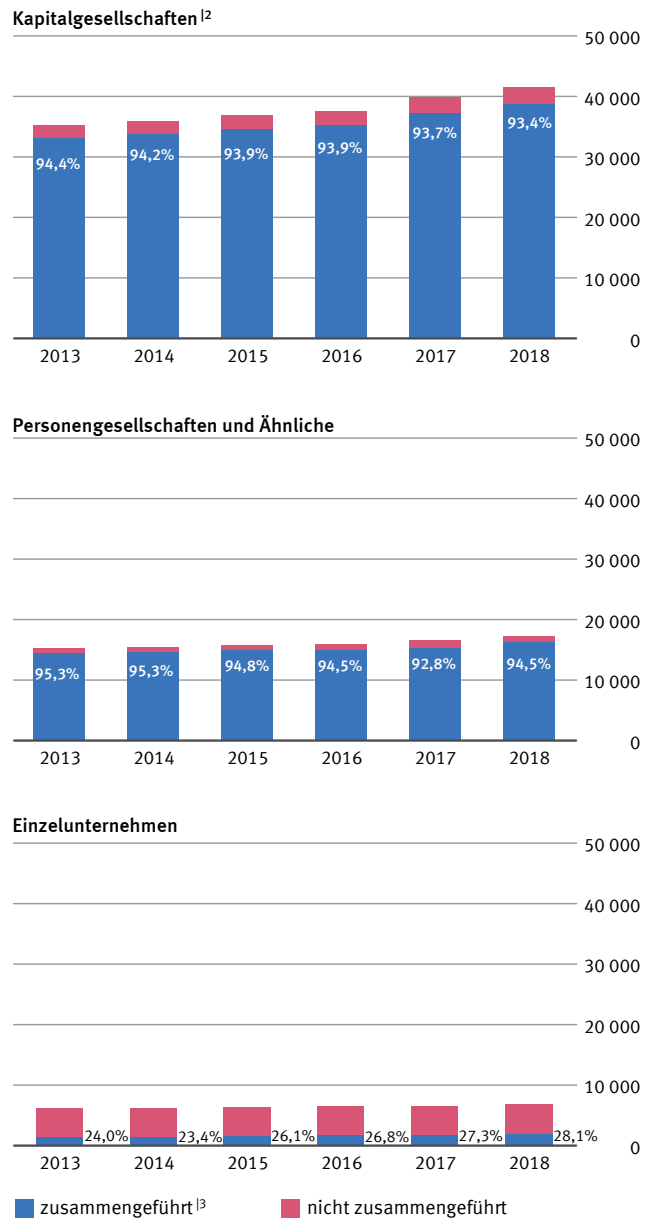
Für Analysen, die sowohl Angaben aus den Ertragsteuern als auch aus der Umsatzsteuer benötigen, ist der Abdeckungsgrad entscheidend. [Tabelle 2](#) zeigt differenziert nach Rechtsformgruppen den Abdeckungsgrad und die Anzahl an Einheiten, die in der Umsatzsteuer-Veranlagung sowie entweder der Körperschaftsteuerstatistik, Einnahmenüberschussrechnung oder der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften im Jahr 2018 enthalten sind. Zwei Drittel der Kapitalgesellschaften, die Hälfte der Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie 45% der Einzelunternehmen sind zusammengeführt. Bei Betrachtung des abgedeckten Umsatzvolumens relativiert sich das Bild teilweise. [Grafik 2](#) Für die Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie Kapitalgesellschaften sind mehr als 90% der Lieferungen und Leistungen durch zusammengeführte Einheiten abgedeckt. Bei den Einzelunternehmen stellt sich ein anderes Bild dar, hier wird nur ein geringes Volumen abgedeckt. Eine mögliche Erklärung ist, dass die Einnahmenüberschussrechnung nicht verpflichtend ist, sondern Einzelunternehmen ebenfalls eine elektronische Bilanz abgeben können und somit nicht in der Einnahmenüberschussrechnung erfasst sind. Erfreulicherweise können rund 60% der Einheiten mit dem statistischen Unternehmensregister zusammengeführt werden, sodass zumindest darüber weitere Informationen für die Einheiten verfügbar sind.

### Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften sind als juristische Personen körperschaftsteuerpflichtig sowie gleichzeitig gewerbesteuerpflichtig. Wie bereits durch [Grafik 2](#) ersichtlich, machen die Kapitalgesellschaften den überwiegenden Teil der erfassten Lieferungen und Leistungen aus, daher liegt ein Großteil der Kapitalgesellschaften auch im statistischen Unternehmensregister vor. Insgesamt sollte eine Kapitalgesellschaft in den zuvor genannten Statistiken erfasst sein. Aufgrund dieser Tatsache und der wirtschaftlichen Bedeutung von Kapitalgesellschaften sind Analysen dieser Rechtsform von großem Interesse. [Tabelle 3](#) zeigt, dass im Jahr 2018 für nur 36,5% der Kapitalgesellschaften, die entweder in der Körperschaft- oder Gewerbesteuerstatistik erfasst wurden, Angaben in

**Grafik 2**

Lieferungen und Leistungen nach Rechtsformgruppen<sup>1</sup>  
Mrd. EUR



Angaben aus der Umsatzsteuerstatistik-Veranlagung. – Prozentangaben bezeichnen das von der Zusammenführung abgedeckte Umsatzvolumen.

- 1 Zur Identifizierung der Rechtsformgruppen werden zunächst die Angaben der Rechtsform aus den Ertragsteuern und dann aus den Umsatzsteuern verwendet.
- 2 Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.
- 3 Einheiten, die Angaben in der Umsatzsteuer-Veranlagung sowie entweder der Körperschaftsteuerstatistik, Einnahmenüberschussrechnung oder der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften gemacht haben.

2023 - 144

**Tabelle 3**

Abdeckungsquote für Kapitalgesellschaften<sup>1</sup> im Business-Tax-Panel für das Jahr 2018

	Abdeckungsquote
	%
Einheit in Gewerbesteuer- und/oder Körperschaftsteuerstatistik	100 <sup>2</sup>
Einheit zusammengeführt (Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuerstatistik)	94,2
mit dem Unternehmensregister zusammengeführt	52,5
mit Angaben zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (statistisches Unternehmensregister), Bilanzgewinn/-verlust und Gewinn/Verlust aus Gewerbebetrieb	36,5

Ohne Organgesellschaften.

1 Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

2 Anzahl insgesamt: 1 252 871.

der Körperschaft-, Gewerbesteuerstatistik und dem statistischen Unternehmensregister vorliegen. Da das statistische Unternehmensregister nur die Steuernummer aus der Umsatzsteuerstatistik-Voranmeldung enthält, werden Beobachtungen, die nur in der Gewerbe- und/oder Körperschaftsteuerstatistik enthalten sind, nicht mit dem statistischen Unternehmensregister zusammengeführt (siehe Grafik 1). Verschiedene steuerliche Eckwerte aus der Gewerbe- und Körperschaftsteuerstatistik sind in [Grafik 3](#) abgebildet. Es zeigt sich ein ähnliches Bild wie zuvor, die zusammengeführten Einheiten

sind zumeist die Einheiten, die den Großteil der jeweiligen Werte ausmachen. Für diese Einheiten lässt sich aufgrund der umfassenden Informationen beispielsweise die Unternehmenssteuerlast berechnen.

## Organkreise

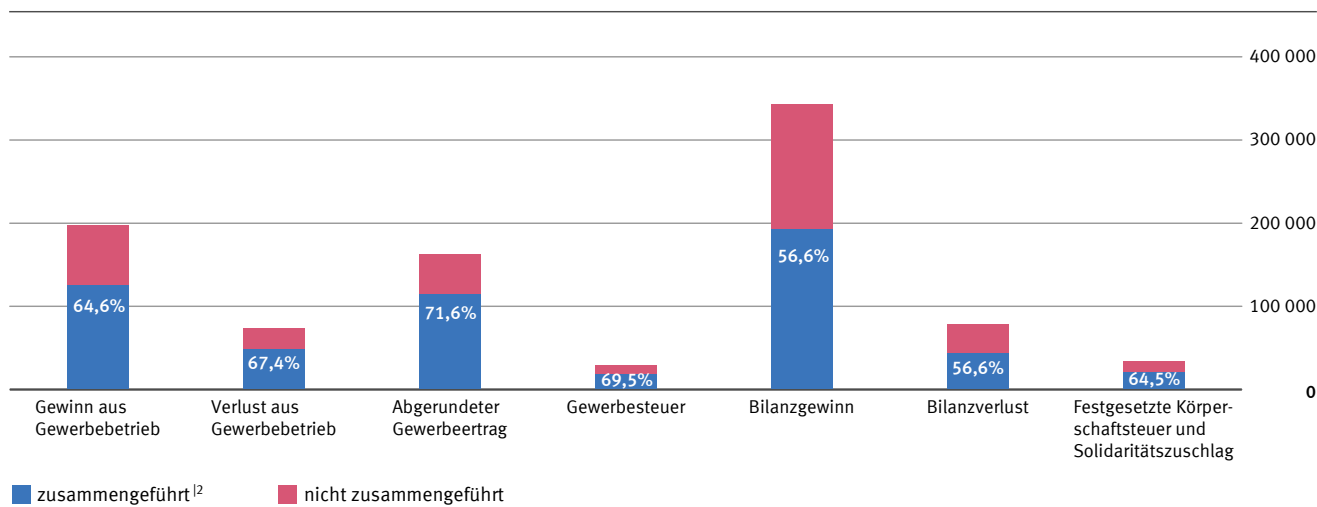
Ein besonderes Augenmerk kann auf Organkreise gelegt werden. Die Körperschaftsteuerstatistik erfasst sowohl Organträger als auch Organgesellschaften. Mithilfe dieser Informationen ist es möglich, jährliche Änderungen der ertragsteuerlichen Organkreise zu betrachten. Für Änderungen bei umsatzsteuerlichen Organkreisen sollte die Information aus dem statistischen Unternehmensregister verwendet werden, da in den Umsatzsteuerstatistiken lediglich der Organträger<sup>12</sup> enthalten ist. Die Überschneidung und Unterschiede der umsatz- und ertragsteuerlichen Organkreise sind in Buchner und andere (2022) für das Jahr 2016 dargestellt.

12 Aktuell werden nur Informationen aus dem statistischen Unternehmensregister für Einheiten, die in den Umsatzsteuerstatistiken enthalten sind, erweitert. Die Aufnahme zusätzlicher Einheiten, in diesem Fall Organgesellschaften, ist aktuell nicht vorgesehen und muss zusätzlich erfolgen. Die Analyse der Organkreise ist demnach nur möglich, wenn das statistische Unternehmensregister vollständig angespielt wird. Die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bieten hierfür den Forschungsdatensatz [AfID-Panel Unternehmensregister](#) an.

**Grafik 3**

Steuerliche Eckwerte der Kapitalgesellschaften<sup>1</sup> 2018

Mrd. EUR



Ohne Organgesellschaften. – Prozentangaben bezeichnen das von der Zusammenführung abgedeckte Umsatzvolumen.

1 Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

2 Einheiten, die zusammengeführt in der Gewerbe- und Körperschaftsteuerstatistik vorkommen und Angaben zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (statistisches Unternehmensregister), Bilanzgewinn/-verlust und Gewinn/Verlust aus Gewerbebetrieb aufweisen.

### Erweiterung durch Wirtschaftsstatistiken

Die Unternehmensstrukturstatistiken bieten wertvolle Informationen über Unternehmen. Sowohl die Kostenstruktur- als auch die Investitionserhebungen sind im FDZ-Produkt „AFiD-Panel Unternehmensstrukturstatistiken“ (SBS-Panel)<sup>13</sup> vereint. Dieses kann über einen direkten Identifikator (ID der wirtschaftlichen Einheit) mit Einheiten aus dem Business-Tax-Panel zusammengeführt werden. Mit der Nutzung von Angaben zu Investitionen, eingesetzten Produktionsfaktoren und Wertschöpfung erweitern sich die Analysemöglichkeiten. Zu beachten ist jedoch, dass die Angaben aus der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften sowie die zugehörigen Angaben aus der Einnahmenüberschussrechnung nicht zu den Wirtschaftsstatistiken zählen und daher eine Zusammenführung rechtlich nicht erlaubt ist (siehe Exkurs). Das SBS-Panel beruht teilweise auf Stichproben, die mit Abschneidegrenzen versehen und/oder rotierend sind. Daher ist bei der Zusammenführung mit den Steuerstatistiken zu beachten, dass die SBS-Panel-Einheiten als Grundlage dienen sollten und um Informationen aus der Steuerstatistik angereichert werden können, nicht umgekehrt. Um die methodischen Herausforderungen der Mikrodatenverknüpfung zu beachten, bietet sich der von Kruse und andere (2021) vorgeschlagene Verknüpfungsweg an: Nur für Einheiten der Stichproben werden die Angaben aus der Vollerhebung ergänzt.

13 Weitere Informationen enthält das Internetangebot der Forschungszentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zum [SBS-Panel](#).

### Exkurs

➤ Grafik 4 verdeutlicht das Analysepotenzial von Einzelangaben der Steuerstatistiken, die durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder erstellt werden, für die empirische Steuerforschung. Die dargestellten Zusammenführungen der Einzelangaben erfolgen über gemeinsame Identifikatoren (dem sogenannten Record Linkage) und beziehen sich nicht auf „Statistical Matching“. Einige der aufgeführten Statistiken liegen als Forschungsdatensatz bei den Forschungszentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (FDZ) vor ([www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)) und sind für die Wissenschaft zugänglich. Daten, die erst künftig im Statistischen Bundesamt aufbereitet werden, sind kursiv dargestellt. Die Farbgestaltung dient zur Unterscheidung der verschiedenen Daten. Die hellrote Darstellung wird für Daten, die dem Statistischen Bundesamt vorliegen oder künftig vorliegen werden, verwendet, wohingegen die blau unterlegte Darstellung Daten von Drittanbietern abbildet. Die Steuerstatistiken sind im dunkelsten Rotton dargestellt, da der Fokus hierauf gelegt wird.

Das Analysepotenzial erhöht sich durch eine Zusammenführung der Daten (Querschnittsanalyse) und/oder eine Zusammenführung der einzelnen Daten über die Zeit (Panelanalyse/Verlaufsuntersuchung). Nicht alle Steuerstatistiken dürfen zusammengeführt werden; einige der Daten dürfen lediglich einzeln als Panel im Zeitverlauf (Verlaufsuntersuchung) zusammengeführt werden, jedoch nicht mit anderen Daten. Was jeweils erlaubt ist, zeigt sich anhand der drei verschiedenen Blöcke.

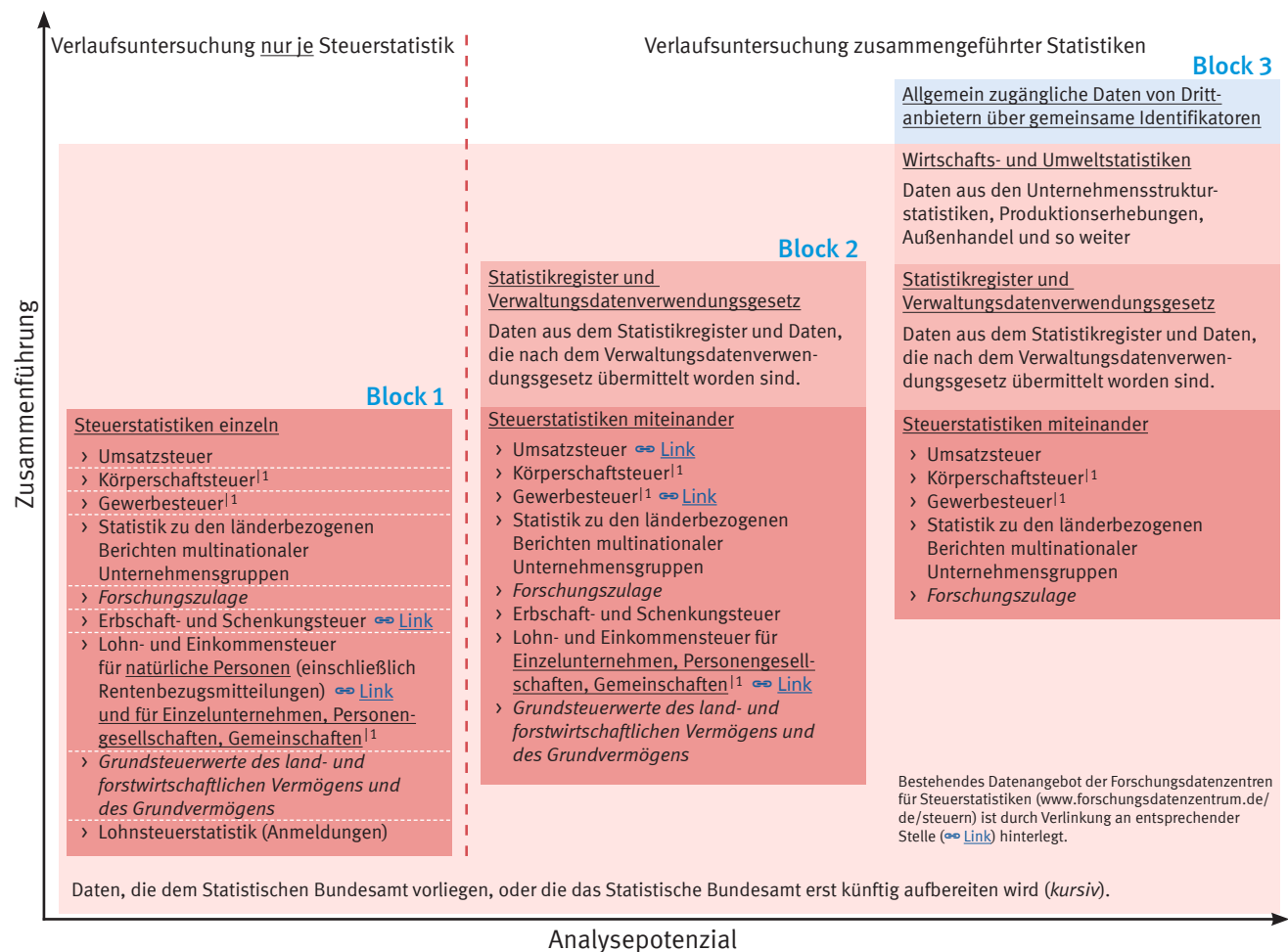
**Block 1 (links):** Erhöhung des Analysepotenzials durch die Zusammenführung für Panelanalyse/Verlaufsuntersuchung einzeln je aufgeführter Steuerstatistik.

**Block 2 (Mitte):** Erweiterung des Analysepotenzials durch Zusammenführung von verschiedenen Steuerstatistiken sowie zusätzlichen Daten für Querschnittsuntersuchung und für Panelanalyse/Verlaufsuntersuchung der zusammengeführten Daten.

**Block 3 (rechts):** Ausweitung des Analysepotenzials durch Aufnahme weiterer Daten aus den Wirtschafts- und Umweltstatistiken des Statistischen Bundesamtes sowie allgemein zugänglicher Daten von Drittanbietern.

**Grafik 4**

Zusammenführung von Daten durch das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder für wissenschaftliche Analysen, Bereitstellung über die Forschungsdatenzentren unter Wahrung der statistischen Geheimhaltung



1 Einschließlich E-Bilanz (elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelte Unternehmensbilanz) und Einnahmenüberschussrechnung.

## 5

### Fazit und Ausblick


Das Business-Tax-Panel führt sowohl die verschiedenen Unternehmenssteuer- als auch Umsatzsteuerstatistiken im Querschnitt und über die Zeit zusammen. Indem sowohl Variablen einzelner Steuerstatistiken als auch unterschiedliche Variablen des zusammengeführten Datensatzes genutzt werden, lässt sich eine Vielzahl an Forschungsfragen bearbeiten. In Zukunft soll das Panel regelmäßig aktualisiert und methodisch verbessert werden, auch die Aufnahme weiterer künftiger Steuerstatistiken,

wie der Statistik über die Forschungszulage oder die elektronische Bilanz, ist vorgesehen. Insbesondere die Erweiterung um die Daten der elektronischen Bilanz bieten einen beträchtlichen Informationszugewinn. Auch ein Blick in die Vergangenheit kann lohnend sein. Hierfür sind weitere Arbeiten nötig, da zum Beispiel die Ertragsteuern für frühere Jahre nur als dreijährliche Bundesstatistik vorliegen.

Das Analysepotenzial des Business-Tax-Panels lässt sich durch das Zusammenführen zusätzlicher Forschungsdatensätze deutlich erweitern. Ziel dieses Beitrags war, Ansätze für interessante und tiefgehende Analysen aufzuzeigen und den Mehrwert eines Paneldatensatzes aus

verschiedenen Steuerstatistiken zu verdeutlichen. Insbesondere für Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes liegen [Paneldatensätze](#) mit Informationen aus der Kostenstrukturerhebung, aus Investitionserhebungen, aber auch aus der Produktionsstatistik sowie den Umweltstatistiken vor. Diese können um die steuerstatistischen Angaben aus dem Business-Tax-Panel erweitert werden und ermöglichen so umfassende Analysen.

Auch können allgemein zugängliche Daten von Drittanbietern, beispielsweise Angaben der Handelsbilanz von Unternehmen, über gemeinsame Identifikatoren angespielt werden.

Sobald alle abschließenden Arbeiten zum Business-Tax-Panel erfolgt sind, wird der Datensatz über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder der Wissenschaft bereitgestellt. 

### LITERATURVERZEICHNIS

---

- Buchner, Michael/Eisenmenger, Matthias/Hohlweck, Corinna/Möding, Patrizia. *Combined Business Tax Statistics 2016 of the Federal Statistical Office of Germany – A Micro Data Set for Scientific Use*. In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Jahrgang 243. Ausgabe 1/2023, Seite 109 ff. [DOI: 10.1515/jbnst-2022-0007](https://doi.org/10.1515/jbnst-2022-0007)
- Gude, Juliane. *Jährliche Körperschaftsteuerstatistik – Methodik und erste Ergebnisse*. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 12/2010, Seite 1089 ff.
- Harendt, Christoph. *Das Umsatzsteuerpanel: Analysepotenzial am Beispiel der Krisenjahre 2009 bis 2012*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 1/2021, Seite 85 ff.
- Kruse, Hendrik W./Meyerhoff, Annette/Erbe, Anette. *Neue Methoden zur Mikrodatenverknüpfung von Außenhandels- und Unternehmensstatistiken*. In: WISTA Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 5/2021, Seite 53 ff.
- Rink, Anke/Seiwert, Ines/Opfermann, Rainer. *Unternehmensdemografie: methodischer Ansatz und Ergebnisse 2005 bis 2010*. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 6/2013, Seite 422 ff.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen. *Notwendigkeit, Potenzial und Ansatzpunkte einer Verbesserung der Dateninfrastruktur für die Steuerpolitik*. Gutachten 5/2020. Berlin 2020. [Zugriff am 17. Juli 2023]. Verfügbar unter: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
- Zieglmaier, Hannes/Heyd, Steffen. *Die ertrag- und umsatzsteuerliche Organschaft: Aktuelle Entwicklungen, Beispiele und Beratungshinweise*. In: Steuer- und Bilanzpraxis. Ausgabe 9/2021, Seite 1 ff.
- Zifonun-Kopp, Natalie. *Weiterentwicklung der Gewerbesteuerstatistik*. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 8/2012, Seite 664 ff.

## RECHTSGRUNDLAGEN

---

Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I Seite 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2730) geändert worden ist.

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I Seite 2394), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2727) geändert worden ist.

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I Seite 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2294) geändert worden ist.

Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I Seite 386), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I Seite 2294) geändert worden ist.

**Herausgeber**

Statistisches Bundesamt (Destatis), Wiesbaden

---

**Schriftleitung**

Dr. Daniel Vorgrimler

Redaktion: Ellen Römer

---

**Ihr Kontakt zu uns**

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

---

**Erscheinungsfolge**

zweimonatlich, erschienen im August 2023

Ältere Ausgaben finden Sie unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) sowie in der [Statistischen Bibliothek](#).

---

Artikelnummer: 1010200-23004-4, ISSN 1619-2907

---

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.